

Suchkriterien bei XING

Beratung@ads.bund.de <Beratung@ads.bund.de>

2. September 2011 um 10:18

An: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Kurz,

vielen Dank für Ihre Eingabe an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 16. August 2011.

In dieser berichten Sie, dass Sie auf der Internetplattform XING ein Profil eingerichtet haben, damit u.a. Filmproduzenten bei der Vergabe von Aufträgen mit Ihnen als freiberuflich tätige Kamerafrau in Kontakt treten können. Da Sie infolge des Suchmechanismus bzw. der Einsortierung Ihres Profils bei XING von potentiellen Auftraggebern allerdings nur gefunden werden können, wenn diese gezielt nach einer Kamerafrau, statt nach der noch klassischen Berufsbezeichnung Kameramann Ausschau halten, fühlen Sie sich wegen Ihres Geschlechts benachteiligt. Die Unterteilung und getrennte Auflistung derselben beruflichen Tätigkeit nach dem Geschlecht führe dazu, dass die Kolleginnen in dieser Berufssparte viel schlechtere Chancen haben, einen Auftrag zu erhalten als männliche Kollegen.

Gerne gebe ich Ihnen eine erste rechtliche Einschätzung zu der von Ihnen vorgetragenen Situation.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt nicht nur in Beschäftigungsverhältnissen, sondern grundsätzlich auch im allgemeinen Zivilrechtsverkehr vor einer Benachteiligung wegen des Geschlechts. Unter anderem die Durchführung zivilrechtlicher Massenschuldverhältnisse soll benachteiligungsfrei erfolgen. Unter einem Massengeschäft versteht das Gesetz Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (§ 19 Abs.1 Nr.1 AGG). Dies beurteilt sich aus der Sicht des Anbieters der Leistungen. Der von Ihnen mit der Registrierung abgeschlossene Nutzungsvertrag stellt ein solches Massengeschäft dar. Die XING AG ist somit im Grundsatz verpflichtet, das Nutzungsverhältnis so zu gestalten, dass eine Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts vermieden wird, es sei denn, sie kann einen sachlichen Grund hierfür anführen (§ 20 Abs.1 S.1 AGG).

Eine unzulässige Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts liegt allerdings nach unserer Einschätzung nur scheinbar vor.

Nicht die Einrichtung der Suchkriterien durch XING bewirkt den von Ihnen dargestellten Nachteil, sondern die häufigere Eingabe der noch immer typischen männlichen Berufsbezeichnung durch die Suchenden. Dieses Problem taucht immer dann auf, wenn es keine allgemein übliche geschlechtsneutrale Bezeichnung für eine berufliche Tätigkeit gibt. Die Suchmaske von XING selbst hat jedenfalls keinerlei Einfluss auf die letztlich angezeigte Trefferliste. Es wird vielmehr nur die Eingabe des jeweiligen Begriffs mit den Angaben in den Nutzerprofilen verglichen und die jeweiligen Übereinstimmungen in der Ergebnisliste angezeigt. Eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung im Sinne des § 3 Abs.1 und 2 AGG sehen wir in dieser Verfahrensweise nicht. Der Schutz des AGG reicht nicht so weit, dass eine Internetplattform jede nur einseitige Suchweise zu unterbinden hat. Es muss lediglich möglich sein, sowohl weibliche als auch männliche Profile in dieser Berufssparte mit Hilfe bestimmter Suchkriterien zu finden. Dieser Anforderung genügt die Plattform aber nach Ihren Angaben.

Ich stimme Ihnen aber insoweit zu, dass es vorteilhafter wäre, wenn die Suchkriterien so kombiniert würden, dass unabhängig von den jeweiligen Eingaben immer weibliche und männliche Profile angezeigt werden. Gerade wenn die noch klassische Berufsbezeichnung auf ein bestimmtes Geschlecht bezogen ist, bietet sich dies im Interesse der Berufsausübenden des jeweils anderen Geschlechts an. Hier kann es tatsächlich ungewollt zu Verzerrungen im Wettbewerb um Aufträge kommen. Eine an das jeweilige Berufsbild anknüpfende, integrierte Hintergrundsuche, unabhängig davon, ob jemand die weibliche oder die männliche Berufsbezeichnung in die Suchmaske eingibt, ist

daher aus Gründen der Chancengleichheit empfehlenswert. Mit nur einer Stichworteingabe bekämen Interessierte alle registrierten Nutzer und Nutzerinnen, die in diesem Beruf tätig sind, angezeigt.

Daher möchte ich Ihnen gerne anbieten, die Betreiberin der Internetplattform mit der Bitte zu ersuchen, zu prüfen, ob nicht ein ähnlicher geschlechtsneutraler Suchmechanismus wie bei anderen Netzwerken eingerichtet werden könnte. Wenn Sie ein solches Vorgehen von unserer Seite wünschen, bitte ich Sie, mir kurzfristig Rückmeldung zu geben.

Eventuell ist es auch möglich, im Nutzerprofil einfach sowohl die männliche, als auch die weibliche Berufsbezeichnung anzugeben, um so in der Trefferliste zu erscheinen.

Zu Ihrer Frage nach einem Auskunftsanspruch bezüglich Ihrer bereits bei XING gestellten Anfrage muss ich Ihnen leider mitteilen, dass es einen solchen gesetzlich nicht gibt.

Ich bedauere sehr, Ihnen keine über das obige Angebot hinausgehende Hilfe anbieten zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Tel 030 _____

FAX 030 18555 41865

E- Mail beratung@ads.bund.de